

DGIF



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat

Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Partsch & Partner
Herrn
Christoph J. Partsch
Kurfürstendamm 50
10707 Berlin

Kopie an Richt: Stellungen.	WV. KH
EINGEGANGEN	
25. MRZ. 2025	
Partsch & Partner	
Vorlage mit Akte	Frist:

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681-10070
Fax +49 30 18 681-55038

bearbeitet von:
Link

VF 180425
TA 250425

IFG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Informationsfreiheit – Referentenentwurf Bundestransparenzgesetz

Ihr Schreiben vom 19. Februar 2025 auf Informationszugang
ZII4.13002/28#1461
Berlin, 24. März 2025
Seite 1 von 3

bitte Widerspruch

Sehr geehrter Herr Partsch,

mit Schreiben vom 19. Februar 2025 beantragten Sie beim Bundesministerium des Innern und für Heimat unter Verweis auf „alle in Frage kommenden Rechtsgrundlagen“ Zugang zu „allen Unterlagen betreffend aller Vorgänge aus dem System E-Akte Bunde des Referates DG I 4 zum Betreff Bundestransparenzgesetz (...), insbesondere den Gesetzentwurf sowie alle Vermerke und Korrespondenz intern wie extern zum Entwurf eines Bundestransparenzgesetzes“.

Es ergeht folgender

Bescheid

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

I.

Ein Zugang zu den beantragten Informationen ist gemäß § 3 Nr. 3 lit. b, § 4 Abs. 1 S. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) sowie vor dem Hintergrund des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung ausgeschlossen.

1.

Gemäß § 3 Nr. 3 lit. b IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden.

Ihr Auskunftsbegehren bezieht sich auf Informationen, die aktuell noch Gegenstand von Beratungen innerhalb des Bundesministeriums des Innern und für Heimat sind. Es existiert gegenwärtig noch kein hausabgestimmter finaler Entwurf für ein Bundestransparenzgesetz. Bei der Reform des Rechts der Informationsfreiheit und der offenen Daten handelt es sich um einen legislaturperiodenübergreifenden Beratungsgegenstand. Da die Entwurfsfassung den Deutschen Bundestag noch nicht erreicht hat, greift auch der Grundsatz der Diskontinuität (§ 125 Satz 1 GOBT) vorliegend nicht ein. Ein vorzeitiges Bekanntwerden des aktuellen Bearbeitungsstandes hätte einengende Vorwirkung in Bezug auf künftige Beratungen innerhalb des Bundesministeriums des Innern und für Heimat sowie zwischen den Ressorts.

Das Bekanntwerden der begehrten Informationen würde die Beratungen innerhalb des Bundesministeriums des Innern und für Heimat und in der Folge auch die künftigen Beratungen zwischen den Ressorts innerhalb der Bundesregierung zu dem Gesetzesvorhaben beeinträchtigen, da ein offener und freier Meinungs austausch und eine ggf. erforderliche Kompromissfindung, die die Interessen aller Beteiligten bestmöglich berücksichtigt, nicht mehr gewährleistet wäre.

2.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. § 4 Abs. 1 Satz 1 IFG verfolgt den Schutz interner Verwaltungsabläufe, der für die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Verwaltungsaufgaben unerlässlich ist. Davon erfasst sind auch laufende Gesetzgebungsverfahren.

Vorliegend bezieht sich Ihre Anfrage auf vertrauliche interne Abstimmungen in einem laufenden Gesetzgebungsverfahren innerhalb des Bundesministeriums des Innern und für Heimat. Diese Abstimmungen dienen der internen Willensbildung zunächst innerhalb des Bundesministeriums des Innern und für Heimat.

Die Herausgabe eines sich noch in der hausinternen Abstimmung befindlichen Entwurfsdokumentes könnte sich auf die Willensbildung während der ggf. noch folgenden Ressortabstimmung negativ auswirken, da sowohl in der Öffentlichkeit als auch in den Bundesressorts über Inhalte diskutiert werden könnte, welche im finalen Gesetzesentwurf nicht mehr oder verändert enthalten sind. Dies wiederum kann dazu führen, dass von außen Einfluss auf den Gesetzesentwurf genommen wird und somit in die exekutive Eigenverantwortung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat eingegriffen wird.

3.

Ein Informationszugang ist vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlich garantierten Schutzes des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung ausgeschlossen. Die Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 1 IFG verdeutlicht, dass im Informationsfreiheitsrecht ein ungeschriebener verfassungsrechtlicher Ausnahmegrund in Form des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung besteht. Hierin eingeschlossen ist ein – im Übrigen selbst von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen grundsätzlich nicht ausforschbarer – Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Regierung (BT-Drs. 15/4493, S. 12). Das Bestehen eines solchen Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung ist auch vom Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 17. Juni 2009, - BvE 3/07 -, BVerfGE 124, 78) anerkannt. Geschützt wird die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht.

II.

Anderweitige Anspruchsgrundlagen neben dem Informationsfreiheitsgesetz für einen Zugang zu den begehrten Informationen kommen vorliegend nicht in Betracht.

III.

Die Ablehnung eines Antrags auf Informationsfreiheit ist gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium des Innern und für Heimat, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin, eingelegt werden. Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Menz

Hinweis zum Datenschutz

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet.

Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie unter https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern und für Heimat.